

Zeitschrift: Zoom-Filmberater
Herausgeber: Vereinigung evangelisch-reformierter Kirchen der deutschsprachigen Schweiz für kirchliche Film-, Radio- und Fernseharbeit ; Schweizerischer katholischer Volksverein
Band: 28 (1976)
Heft: 6

Artikel: Lina Braake und der weisse Hai
Autor: Jaeggi, Urs
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-933161>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Lina Braake und der weisse Hai

Muss die Jugendfreigabe von Filmen ein ungelöstes Problem bleiben?

In Bern verursacht zur Zeit ein Mann, der sonst eher im Hintergrund zu leben und zu wirken pflegt, zwar nicht gerade Schlagzeilen, aber doch Leserbriefe. Dr. Ingold von der Kantonalen Polizeidirektion, Abteilung Filmwesen, hat Entscheidungen gefällt, über die sich Eltern, Pädagogen und Filmkritiker aufhalten. Er, der im ganzen Kantonsgebiet über die Freigabe von Filmen für Jugendliche allein entscheidet, hat beschlossen, dass Bernhard Sinkels köstliche Komödie mit ernstem Hintergrund, «Lina Braake oder die Interessen der Bank können nicht die Interessen sein, die Lina Braake hat» für Jugendliche nicht freigegeben wird. Ins Kino darf in diesem Falle nur, wer, wie es das Gesetz vorschreibt, das 16. Altersjahr zurückgelegt hat und schulentlassen ist. Derselbe Dr. Ingold hat – ein wenig später nur – entschieden, dass der Film «Jaws» (Der weisse Hai) Jugendlichen ab 14 durchaus zuzumuten sei. Seither verstehen viele Eltern die Welt nicht mehr. Es will ihnen nicht in den Kopf gehen, weshalb sie mit ihren Sprösslingen Sinkels feine Komödie mit sozialkritischem Einschlag nicht besuchen dürfen, während einer Assistenz im Familienkreis bei der detailliert gezeigten und blutrünstigen Verspeisung des Kapitäns Brody durch den Mörderfisch und andern Raritäten aus dem Gruselkabinett hollywoodscher Phantasie nichts im Wege steht.

Die Eltern, Kritiker und Pädagogen, die sich aufhalten, sind selber schuld. Würden sie statt in Bern in Zürich wohnen, sähe alles ganz anders aus. Dort dürfen Kinder ab 12 sich am tollen Streich der Lina Braake und des Gustav Härtleins ergötzen. Dem weissen Leinwandhai dagegen können sie nicht in den zähnebewehrten Schlund schauen. Die Kommission von Sachverständigen – der kleine Unterschied zu Bern ist augenfällig – hat entschieden, dass «Jaws» durchaus verrohend wirken, aber zweifellos auch Ängste bei Jugendlichen auslösen könnte. Dass im Film, naturwissenschaftlich gesehen, Unfug erzählt wird, gab nur noch das Tüpfchen auf's I zur ablehnenden Haltung. Als gegen diesen Entscheid Rekurs eingelegt wurde, ist das Verdikt durch den Regierungsrat gestützt worden.

«Weisser Hai» und «Lina Braake». Der Fall zeigt einmal mehr, welche Unsicherheit bei der Freigabe von Filmen für Jugendliche besteht, wie verschiedenartig die Massstäbe sind, die angelegt werden. Die Zürcher Kommission etwa, ein Gremium von Fachleuten verschiedener Sparten, tendiert eindeutig darauf, die Jugendlichen vor Brutalität, Aggression und Grausamkeit im Kino zu schützen. Die Berner Praxis ist eher darauf ausgerichtet, sexuelle Freizügigkeit auch in harmlosem Ausmasse sowie alle Kritik an der bestehenden Gesellschaftsordnung als jugendgefährdend zu apostrophieren. Dagegen drückt Dr. Ingold bei der Darstellung von Aggression und Brutalität oft beide Augen zu. Die immer recht tiefe Ansetzung des Eintrittsalters bei Karl-May-Filmen ist ein Beweis dafür. Zwei Kantone, zwei Systeme der Bewertung. Bedenkt man, dass Jugendschutz- und Zensurvorschriften – somit also auch die Freigabe von Filmen für Jugendliche – Sache der Kantone ist, begreift man ohne weiteres, dass das Zulassungsalter zu bestimmten Filmen in einigen Fällen bis zu sechs Jahren variiert. Dass darüber weder der Schweizerische Lichtspieltheater-Verband noch verantwortungsbewusste Medienpädagogen erfreut sind, liegt auf der Hand.

Dass Jugendschutz gerade im Filmwesen eine notwendige Sache ist, kann nicht bestritten werden. Die Eskalation des Films auf vielen Teilgebieten (Brutalisierung, Radikalisierung im Politischen, zunehmende sexuelle Freizügigkeit zum Teil in Zusammenhang mit Sadismus und Gewalttätigkeit) lassen es angebracht erscheinen, Kinder vor Auswüchsen gesetzlich zu schützen. Trotzdem wird man sich über die Funktion des Jugendschutzes neue Gedanken machen müssen. Jugendschutz einfach als restriktive Massnahme zu praktizieren, scheint mir wenig sinnvoll zu sein. Hatte es früher durchaus seinen Sinn, Filme für Jugendliche zu verbieten, hat diese Strategie heute ihre Tücken. Das Fernsehen – vorab die Empfangsmöglichkeit deut-

scher Sender – hat es mit sich gebracht, dass zahllose Filme, die hier Jugendlichen von Gesetzes wegen vorenthalten bleiben, von diesen über den Bildschirm konsumiert werden können. Ein nicht unerheblicher Teil der Jugendlichen ist somit «kino-gewohnter», als es viele Vertreter des Jugendschutzes wahrhaben wollen. Es wäre durchaus im Interesse der Heranwachsenden, wenn die Praxis der Jugendfreigabe gerade bei wertvollen Filmen etwas larger gehandhabt würde, während überhaupt kein Bedürfnis und auch keine Dringlichkeit besteht, minderwertige Filme freizugeben, auch wenn diese vordergründig für Jugendliche bestimmt sind. Mit ihrer Freigabepaxis haben die zuständigen Behörden ein wesentliches Mittel zur Erziehung zum wertvollen Film in den Händen. Es wird heute noch viel zu wenig konsequent angewendet.

Jugendschutz kann nicht mehr jenen bewahrenden Charakter aufweisen, wie dies vor der Einführung des Fernsehens der Fall war. Kinder konsumieren schon in sehr jungen Jahren über die Television Filme, die keineswegs für ihr Alter bestimmt sind. Um die Jugend vor einer negativen Beeinflussung zu bewahren, wird man sie zum Film und zum Fernsehen erziehen müssen. Ob dies in einem Lande, wo in einzelnen Kantonen durch Zensurmassnahmen auch für Erwachsene demonstriert wird, dass man ihnen Mündigkeit nicht zutraut, allein Sache des Elternhauses sein kann, bleibt eine offene Frage. Erziehung zum Film und zum Fernsehen bedeutet aber in jedem Falle, dass der Jugendschutz in diesem Bereiche nicht mehr Sache der Polizeidirektionen sein kann, sondern in die Kompetenz der Erziehungsdirektionen gehört. Zu fordern ist mit allem Nachdruck, dass die Jugendfreigabe von Filmen durch medienpädagogisch geschulte Fachleute beispielsweise in Verbindung mit Eltern zu geschehen hat und nicht mehr – wie im Falle des Kantons Bern – durch einen Vertreter der Jurisprudenz, der nach bestem Wissen und Gewissen allein dem Buchstaben des Gesetzes Nachahmung verschafft. Es muss auch klar werden, dass der Entscheid zur Jugendfreigabe durch die Diskussion in einem Gremium, wo Vor- und Nachteile gegeneinander abgewogen werden, erfolgen muss. Eine Einzelperson ist durch die Komplexität der Materie schlicht und einfach überfordert.

Es stellt sich in diesem Zusammenhang auch die Frage, wie weit es heute noch sinnvoll ist, Jugendschutz- und Zensurvorschriften in der Kompetenz der Kantone zu belassen. Es müsste zumindest versucht werden, Richtlinien zu schaffen, die für alle Kantone verbindlich sind. Innerhalb der Filmkommission des Eidg. Departementes des Innern wurde bereits ein solcher Entwurf zur Vereinheitlichung der Jugendschutzbestimmungen erarbeitet. Es sieht allerdings so aus, als sei er in der Schublade verschwunden, weil sich der Departementsvorsteher, Bundesrat Hürlimann, nicht dafür erwärmen konnte, in kantonales «Hoheitsgebiet» hineinzureden. Wenn ein solches Verhalten vielleicht auch verständlich ist, so wird man doch festhalten müssen, dass die gegenwärtige Situation unbefriedigend ist und niemandem nützt. Es ist – auch wenn davon vielleicht nicht allzu viel zu erwarten ist – doch beruhigend, dass sich die Schweizerische Vereinigung für Filmkultur dieser Sache ernsthaft annehmen will.

Hinzuweisen wäre abschliessend darauf, dass es in der Schweiz bereits ein beachtliches kantonales Modell gibt, das den Kinobesuch Jugendlicher in einer vernünftigen Weise zu regeln versucht. In solothurnische Kinos dürfen Jugendliche ab 14 Jahren, falls sie sich in Begleitung einer erziehungsberechtigten Person, also ihres gesetzlichen Vertreters, befinden. Praktikabel scheint mir diese Lösung deshalb, weil sie nicht einem hemmungslosen Kinokonsum Tür und Tor öffnet, sondern die Absprache zwischen Eltern und Jugendlichen erfordert. Damit ist bereits eine Basis für ein Gespräch geschaffen, das nach wie vor wichtigster Bestandteil jeder Film- und Fernseherziehung ist. An der Solothurner Regelung wird auch deutlich, dass es nicht darum geht, Jugendlichen den Besuch des «Weissen Hais» oder der «Lina Braake» zu erlauben oder zu verbieten, sondern dass eine gesetzliche Bestimmung heute darauf ausgerichtet sein muss, Kinder in Verbindung mit den Erziehungsberechtigten zu bewussten Kinogängern heranzuziehen. Es ist erfreulich, dass einzelne

Kantone studieren, ob sie das Solothurner Modell, mit dem sehr gute Erfahrungen gemacht wurden, übernehmen wollen. Wie die Jugendschutz- und Zensurvorschriften in den einzelnen Kantonen aussehen, zeigt eine synoptische Zusammenstellung in dieser Nummer, die durch den Schweizerischen Lichtspieltheater-Verband (SLV) in verdankenswerter Weise zur Verfügung gestellt wurde. Urs Jaeggi

Franju und sein «Cinéma de l'Insolite»

Zu einer Georges-Franju-Retrospektive

Georges Franjus Filme, obwohl nur wenige an der Zahl (elf Kurzfilme, acht Langspielfilme und einige TV-Arbeiten in 27 Jahren), nehmen innerhalb der französischen Filmlandschaft eine Sonderstellung ein. All seinen Filmen verlieh er einen ganz persönlichen, eigenwilligen Charakter, der Vergleiche mit anderen Regisseuren nur bedingt zulässt. Zwar steht er mit «*La tête contre les murs*» (1958) am Anfang der Nouvelle Vague, kann ihr aber nicht zugerechnet werden. Dafür sind die Sujets und ihre Dramatisierung zu verschieden von dem, was Regisseure wie Truffaut, Godard, Chabrol etc. gemacht haben. Franju steht hingegen in direktem Bezug zu Jean Vigo und dessen poetischem, anarchistischen Realismus. Vergleichbar dürften seine Filme noch mit jenen des Spaniers Luis Buñuel sein, sowohl in der Thematik wie in der Atmosphäre. Beide Autoren kämpfen in ihren Filmen gegen das Machtdreieck Bourgeoisie, Armee und Kirche, das aus ihrer Sicht den Menschen durch festgefahrene Regeln seiner Freiheit beraubt und ihm nicht ermöglicht, seine Persönlichkeit zu verwirklichen. Franju ist diesem an sich selbst gestellten Anspruch immer treu geblieben. In seinen besten Filmen, ob «*Le sang des bêtes*» (1949) oder «*Thérèse Desqueyroux*» (1963), hat er stimmungsvolle und treffende, von ätzender Kritik getragene Analysen geliefert, die keinen Zweifel an seiner Einstellung zulassen. Der Ausspruch, «Ich hasse jede Form der Sakralisation, unter welchem Gewand sie auch immer erscheint,» bildet das Fundament seiner Philosophie.

Bereits sein erster Kurzfilm, «*Le sang des bêtes*», der mit grosser Intensität die Welt eines Schlachthofs und die dort geübten Grausamkeiten schildert, enthält thematische wie formale Eigenschaften, die typisch für Franjus Filme sind. Ausgehend von der Realität des Alltags, sucht er den Schein der Gegenstände zu durchdringen, um sein Bild der Welt zu entwerfen, losgelöst von Sehgewohnheiten, die man sich angeeignet hat und die ebenso ein Resultat gesellschaftlicher Lügen und Zwänge sein können wie die im Film angeprangerte Tötung (Schächtung) der Tiere. Durch die Verbindung von Ton (ein kalter, hart skandierter Kommentar und die Geräusche der Messerschnitte und des fliessenden Blutes) und Bild dringt Franju in jene Dimension vor, wo die erlebbare Realität dem weicht, was unseren Augen ansonsten verborgen bleibt. Oder, um mit einem Bild Jean Cocteaus zu sprechen, Franju zeigt das auf, was hinter dem Spiegel verborgen ist, also jene Welt, die den Poeten und Kindern gehört.

Charakteristisch für Franju – das «Insolite»

«Es gibt keine Emotion, die nicht von der Emotion der Realität herrührt. Mit dem Ästhetizismus drückt man die Realität aus, um zum Phantastischen zu gelangen. Und wenn «*Le sang des bêtes*» neue Impulse gegeben hat, so rührt dies daher, dass ich mit einem Maximum an Realismus die Hinrichtung der Tiere und der sonstigen Tätigkeiten gezeigt habe, was in sich von ausserordentlicher ästhetischer und plastischer Schönheit war. Dies ist das Gegenteil von dem, was man im Kunstfilm (Film d'art) macht. Ich spreche vom Realen, um zum Ästhetischen zu gelangen. Ich habe die ästhetischen Elemente mit andauernder Besorgnis für die Strenge des Dokumentar-